

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

- | | | | | | | | |
|----|---------|---------------|-----|----|---------|---|-----|
| 1. | 17/1707 | Justizvollzug | JuM | 2. | 17/2546 | Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen | JuM |
|----|---------|---------------|-----|----|---------|---|-----|

1. Petition 17/1707 betr. Justizvollzug, Telefonanlage

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beanstanden die Höhe des Tarifs für Auslandstelefonate in der Gefangenentelefonie (1.), fordern die Beseitigung bestehender Probleme mit der Telefonanlage der Firma X oder den Wechsel des Telefonanbieters (2.) und beanstanden die Anzahl und Ausstattung der Stockwerkstelefone (3.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 27 Absatz 1 Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch – Strafvollzug (JVollzGB III) kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Kosten der Telefongespräche tragen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB III die Gefangenen. Damit steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessen in Bezug auf die Gestattung von Telefonaten und die Ausgestaltung der Gefangenentelefonie insgesamt zu. Gefangene haben also keinen Rechtsanspruch darauf, Telefongespräche zu führen, sondern insoweit nur auf fehlerfreie Ermessensausübung, wobei sich das Ermessen der Justizvollzugsanstalt hierbei sowohl auf die Gestattung von Telefonaten als auch auf die Ausgestaltung der Gefangenentelefonie insgesamt erstreckt.

Zu 1.:

Die Kostentragungspflicht entspricht dem Grundsatz, dass die Verhältnisse zum Zwecke der Resozialisierung im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen. Die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet es, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren. Eine Anstalt übt ihr Ermessen dann ordnungsgemäß aus, wenn sie einen Anbieter mit einem marktgerechten Preis auswählt, was bereits durch die Wahl eines geeigneten Auswahlverfahrens sichergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer durch das Ministerium der Justiz und für Migration im Jahr 2020 durchgeführten landesweiten Ausschreibung für alle Justizvollzugsanstalten versucht, im Rahmen einer Dienstleistungskonzession auf dem für die Gefangenentelefonie sehr begrenzten Anbietermarkt möglichst günstige Tarife für die Gefangenen zu erreichen. Der für die Gefangenen insgesamt günstigste Anbieter – die Firma X – hat hierbei den Zuschlag bekommen. Seit dem 1. Juli 2022 bot die Firma X die Leistungen der Gefangenentelefonie auch in der petitionsgegenständlichen Justizvollzugsanstalt an. Die Konzession lief zum 30. Juni 2024 aus.

Zu 2.:

Die technische Umsetzung des Anbieterwechsels der Gefangenentelefonie fällt nicht in die Zuständigkeit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, sondern nach den vertraglichen Vereinbarungen des bei der Ausschreibung der Konzession erzielten Rahmenvertrags in die des jeweiligen Anbieters. Sowohl für die technische Infrastruktur als auch für die mit dem Anbieterwechsel verbundenen Aufgaben ist der neue Konzessions-

nehmer in Abstimmung mit dem alten Anbieter verantwortlich. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten unterstützen allerdings im Rahmen ihrer Möglichkeiten die technischen und organisatorischen Arbeiten beim Anbieterwechsel und melden entsprechend vorgetragene Beschwerden der Gefangenen unverzüglich an den neuen Anbieter weiter, damit dieser nachbessern kann.

Zutreffend ist, dass mehrere Justizvollzugsanstalten des Landes – darunter auch die petitionsgegenständliche Justizvollzugsanstalt – im Zuge des damaligen Anbieterwechsels mitgeteilt haben, dass die Herstellung von Telefonverbindungen insbesondere ins Ausland regelmäßig nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich war. Im weiteren Verlauf und im Rahmen der Korrespondenz sowohl zwischen einzelnen Anstalten und dem Konzessionsnehmer als auch zwischen diesem und dem Ministerium der Justiz und für Migration ist deutlich geworden, dass die Ursache hierfür im beschränkten Kontingent der für Auslandstelefonie benötigten Leitungen lag. Der Konzessionsnehmer hatte entsprechende für die Auslandstelefonie notwendige Bandbreiten nicht in einem Umfang eingekauft, welche für den im Vollzug notwendigen Telefonbedarf ins Ausland ausreichen.

Ohne auf die umfangreiche, in der erzielten Rahmenvereinbarung enthaltene Leistungsbeschreibung im Einzelnen einzugehen, beinhaltete diese unter anderem die Pflicht des Konzessionsnehmers, die Gefangenentelefonie zu ausländischen Anschlüssen zu ermöglichen. Dementsprechend wurde er mit Schreiben vom 6. sowie vom 14. Dezember 2022 durch das Ministerium der Justiz und für Migration zu einer vertragsgerechten Leistungserbringung – jeweils unter Fristsetzung – aufgefordert. Die Nicht- bzw. nicht ausreichende Bereitstellung genügender Kapazitäten für die Auslandstelefonie in Verbindung mit der angeführten nicht erfolgten Problembeseitigung stellte nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration insoweit eine Verletzung der mit dem Zuschlag übernommenen Pflichten des Konzessionsnehmers aus dem Konzessionsvertrag dar.

Vor diesem Hintergrund prüfte das Ministerium der Justiz und für Migration vergaberechtliche Konsequenzen mit Blick auf die damalige Konzessionsvergabe sowie künftige Ausschreibungen. Nach den Vergabe- und Vertragsunterlagen bestand für das Ministerium der Justiz und für Migration ein Kündigungsrecht unter anderem, wenn der Konzessionsnehmer seinen Pflichten innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder diese verletzt.

Dabei war zu berücksichtigen, dass ein neues Ausschreibungsverfahren im Hinblick auf den Umfang notwendiger Vorarbeiten für das Erstellen der Vergabeunterlagen, das eigentliche Verfahren vom Auftrag an das Logistikzentrum bis zu einer Zuschlagsentscheidung und aufgrund der Anzahl der beteiligten Einrichtungen und der aufwändigen technischen Umsetzung zwischen Zuschlag und Vertragsbeginn bis zu einem Jahr dauern kann, während die damalige Dienstleistungskonzession noch bis 30. Juni 2024 lief.

In diesem Rahmen wurden seitens der Aufsichtsbehörde verschiedene Lösungsansätze geprüft, darunter auch die Möglichkeit einer Kündigung des Konzessionsvertrags. Im Hinblick darauf ergab die Prüfung, dass die Einschränkungen in der Auslandstelefonie nicht auf die damals geltenden Ausschreibungsgrundlagen, die Bestandteil der Konzession geworden waren, gestützt werden konnten. Die infolge der damit nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz und für Migration grundsätzlich bestehende Kündigungsmöglichkeit des Konzessionsvertrags war dennoch im Ergebnis nicht umsetzbar. So war jedenfalls nicht auszuschließen, dass es als Folge einer Kündigung möglicherweise zu weiteren Leistungsstörungen im Kündigungszeitraum gekommen wäre bzw. eine Abhilfe der bestehenden Störungen jedenfalls nicht durch eine Kündigung des Konzessionsvertrags erreicht werden konnte. Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn ein nahtloser Wechsel auf einen anderen Konzessionsnehmer erfolgen hätte können, was nicht möglich war – zum einen bereits aufgrund der Tatsache, dass ein neues Ausschreibungsverfahren bis zu einem Jahr in Anspruch genommen hätte, zum anderen, weil die damalige Konzession ohnehin in weniger als einem Jahr ablief (30. Juni 2024). Neben der zeitlichen Komponente war hier zudem zu berücksichtigen, dass bei einer erneuten zentralen Ausschreibung der damalige Konzessionsnehmer möglicherweise der einzige Teilnehmer an der Ausschreibung gewesen wäre. Denn dieser hatte nach dem Kauf eines anderen großen Anbieters bei der Gefangenentelefonie nach Kenntnis des Ministeriums der Justiz und für Migration eine bundesweite Monopolstellung inne.

Weil die mit entsprechenden Konsequenzen für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten verbundenen Beschränkungen in der Auslandstelefonie möglichst schnell zu beseitigen waren, verblieben de facto lediglich Verhandlungen mit dem Konzessionsnehmer über eine nachträgliche Vereinbarung, um die bestehenden Beschränkungen zu beseitigen, da auf diesem Wege vor allem kurzfristig Abhilfe bei der Gefangenentelefonie ins Ausland geschaffen werden konnte. Zudem war zu bedenken, dass im Falle einer Einigung mit dem Konzessionsnehmer eine tragfähige Zwischenlösung für die Justizvollzugsanstalten erreicht werden würde, bei gleichzeitiger Möglichkeit der Vorbereitung einer regulären Ausschreibung im darauffolgenden Jahr durch die Aufsichtsbehörde (nebst der geplanten Einholung einer externen Expertise zum Ausschreibungsverfahren).

Dementsprechend wurden nach einer Besprechung im Mai 2023 durch den Konzessionsnehmer zwei ergänzende Tarifangebote vorgelegt. Während ein Angebot das gesamte Ausland in einer Tarif-Gruppe zusammenfasste, was eine Erhöhung für alle Auslandstelefonate um 6 Cent/Minute (Festnetz) bzw. 15 Cent (Mobilfunk) zur Folge gehabt hätte, wurden beim zweiten Tarifmodell verschiedene Länder in Gruppen zusammengefasst, für welche jeweils ein einheitlicher „Gruppenpreis“ gilt. Dieses Angebot wurde schließlich angenommen und der insoweit geänderte Tarif für die Auslandstelefonie galt seit dem 1. August 2023. Seitdem waren die bestehenden Störungen nach Kennt-

nis des Ministeriums der Justiz und für Migration beseitigt.

Im Rahmen der Prüfung des Angebots des Konzessionsnehmers wurde zwar gesehen, dass sich die Preise für Telefonate in einzelne Länder teils beträchtlich erhöhen. Allerdings war dies im Ergebnis hinzunehmen:

Zum einen waren die Preise entsprechend diesem Tarifmodell für Telefonate in fast alle europäischen Staaten, darunter sämtliche Staaten der Europäischen Union, weder im Vergleich zum bisherigen Tarif noch im Vergleich zu den Preisen für Inlandstelefonate erhöht worden. Dies galt im Übrigen nach für fast alle anderen Staaten. Eine Erhöhung der Preise fand nämlich nur bei Telefonaten in insgesamt neun Staaten statt, was zur Folge hatte, dass die Preise für Telefonate in Länder, deren Staatsangehörige (ausländische und deutsche) ca. 83 Prozent der Gefangenen ausmachten, gleichblieben. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die vom Konzessionsnehmer unterbreitete Differenzierung der Länder in einzelne Regionen nicht marktüblich war. Hierzu hatte dieser auch eine Übersicht der Preise für Auslandstelefonie zweier großer Anbieter übermittelt. Insoweit war der Preiskorridor bzw. die Aufteilung nach Regionen bei diesen beiden Anbietern vom Prinzip her ähnlich, unabhängig davon, dass die Preise im Einzelfall jeweils etwas höher oder niedriger waren.

Die Wahl des ebenfalls unterbreiteten Einheitstarifs war auch deshalb nicht möglich, weil der dann geltende Einheitspreis eine Quersubventionierung der Verbindungen in die von der Erhöhung betroffenen Länder durch die übrigen Gefangenen dargestellt hätte. Eine ausnahmslose Gleichbehandlung der Telefonie in sämtliche ausländische Staaten hätte folglich eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der von der Preiserhöhung nicht – oder nur moderat – betroffenen Gefangenen dargestellt. Schließlich war zu sehen, dass die entsprechenden Preise für Telefonate in die von der Preiserhöhung betroffenen Staaten auch außerhalb des Vollzugs nicht (signifikant) günstiger oder sogar um einiges teurer waren.

Zu 3.:

Für die Einrichtung eines dritten Telefons auf jedem Stockwerk der Justizvollzugsanstalt besteht nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz und für Migration kein Bedarf. Die Anzahl der Telefonapparate in der Justizvollzugsanstalt sei kurz vor Einreichung der Petition auf zwei Telefone pro Stockwerk erhöht worden. Mit gegenseitiger Rücksichtnahme und einer angemessenen Begrenzung der Einzeltelefonate könne jeder Gefangene hinreichend telefonischen Kontakt zu seinen Angehörigen halten. Im Übrigen wäre der Betrieb weiterer Telefone auch nicht von der damaligen Dienstleistungskonzession gedeckt gewesen.

Wiewohl in den meisten Justizvollzugsanstalten zum Schutz der Intimsphäre der Gefangenen bei Telefonaten entsprechende schalldämpfende Hauben über den Telefonen angebracht sind – so auch in der hier betroffenen Justizvollzugsanstalt –, besteht weder hier-

auf noch auf die Einrichtung einer Hafraumtelefonie ein gesetzlicher Anspruch. Eine Zimmertelefonie ist im baden-württembergischen Justizvollzug bisher lediglich aufgrund des sogenannten Abstandsgebots zum Strafvollzug im Bereich der Sicherungsverwahrung eingerichtet.

III. Behandlung im Petitionsausschuss

Bei der Beratung der Petition wurde der in der Sitzung vom 25. Januar 2024 anwesende Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration mit Verweis auf das Auslaufen der Konzession Ende Juni 2024 gefragt, wie die neue Ausschreibung ausgestaltet sein werde und ob es auf denselben Telefonanbieter hinauslaufen könnte. Der Vertreter des Justizministeriums erläuterte, dass sich die Erstellung der Vergabeunterlagen noch in der Vorbereitung befände. Möglicherweise werde es auf denselben Anbieter hinauslaufen, da dieser mittlerweile eine gewisse bundesweite Monopolstellung innehat. Grundsätzlich sei jedoch nicht auszuschließen, dass sich auch andere Bewerber auf die Ausschreibung melden könnten. Jedoch gebe es nicht viele Anbieter, die die notwendigen technischen Ausgestaltungen für die Gefangenen-telefonie bereitstellen könnten. Abschließend teilte der Vertreter mit, dass die technischen Störungen der Gesprächsabbrüche zwischenzeitlich behoben wurden.

Zur Frage, aus welchen Gründen ein separater Telefonanbieter notwendig sei und nicht die vorhandenen Festnetzanschlüsse in den Justizvollzugsanstalten genutzt werden könnten, führte der Vertreter des Ministeriums aus, dass Zielstellung des Ministeriums eine landesweite einheitliche Handhabung sei und die im Jahr 2020 erfolgte Ausschreibung sich in haushalterischen Aspekten begründe. Sodann erläuterte er, dass handelsübliche Telefone nicht für die Gefangenen-telefonie genutzt werden können, da technische Besonderheiten wie eine spezielle Software und ein spezielles Managementsystem (um beispielsweise Gelder der Inhaftierten auf Konten buchen zu können) erforderlich seien. Auch die Weiter- und Umleitung von Anrufen sei unter sicherheitstechnischen Aspekten individuell zu differenzieren. Insbesondere das komplexe Thema der Sicherheitstechnik könne durch externe Dienstleister bzw. private Anbieter im Ergebnis besser bereitgestellt werden.

Dem Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Salomon

2. Petition 17/2546 betr. Unterbringung von Flüchtlingen

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Unterbringung von Geflüchteten in einem ehemaligen Alten- und Pflegeheim.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petenten kritisieren die Verteilung der Platzkapazitäten auf alle Stadtbezirke des betroffenen Stadtkreises. Der Stadtteil sei ein reines Wohngebiet mit einer geringen Einwohnerzahl. Dies führe dazu, dass eine Integration der Geflüchteten nicht möglich sei, da der Stadtteil weder über Einkaufsmöglichkeiten noch über öffentliche Schulen, Ärzte oder Spielplätze verfüge und verkehrstechnisch schlecht angebunden sei.

Die Petenten beanstanden, dass die Stadtverwaltung „soziale Triage“ betreibe, indem sie die Bedürfnisse von Pflegebedürftigen zugunsten von Geflüchteten zurückstelle, und dass die Notwendigkeit der Unterbringung von Flüchtlingen nicht dazu führen dürfe, dass die Wiederherstellung dringend benötigter Pflegeplätze durch die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft verzögert oder gar verhindert werde.

Die Petenten bemängeln außerdem, dass die Anmietung der Immobilie durch die Stadt überteuert sei und die Umnutzung der Immobilie als Flüchtlingsunterkunft der Zweckbestimmung als Alten- und Pflegeheim widerspreche.

Die Petenten fordern

- eine verbindliche zeitliche Befristung der Nutzung der Immobilie als Flüchtlingsheim bis maximal Ende 2025,
- eine Belegungsobergrenze des Flüchtlingsheims auf maximal 101 Personen – diese Anzahl Geflüchteter am Ort werde von den 1 400 Einwohnern als integrierbar angesehen – und
- die schnellstmögliche Wiederherstellung der Pflegeheimplätze und Priorisierung des Bauvorhabens in der Stadtverwaltung.

2. Rechtliche Würdigung

Das Land ist nach den asylgesetzlichen und aufenthaltsrechtlichen Regelungen verpflichtet, Geflüchtete aufzunehmen. Auf Grundlage des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) besteht in Baden-Württemberg ein dreistufiges Aufnahmesystem.

Aus der Erstaufnahme werden Asylbegehrende landesintern zunächst zur vorläufigen Unterbringung auf die Stadt- und Landkreise verteilt; zuständig sind die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise). Nach Ende der vorläufigen Unterbringung, die bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens, regelmäßig aber längstens 24 Monate dauert, werden die

Betroffenen alsdann in die Anschlussunterbringung in den Kommunen einbezogen.

Für das Liegenschaftsmanagement im Bereich der vorläufigen Unterbringung sind die unteren Aufnahmebehörden eigenverantwortlich zuständig.

Da es sich um einen Stadtkreis handelt, ist die Stadtverwaltung sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für die Anschlussunterbringung zuständig. Bei der in Rede stehenden Liegenschaft handelt es sich um eine geplante Unterkunft für die vorläufige Unterbringung sowie für die Anschlussunterbringung.

Bei der Kapazitätsplanung haben die unteren Aufnahmebehörden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und auf eine hohe Auslastung unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Aufnahme-fähigkeit hinzuwirken. Bei den Belegungsplanungen koordinieren sie Ab- und Zugänge von Geflüchteten und tragen dabei soweit wie möglich der individuellen Situation der Betroffenen Rechnung.

Die Stadtverwaltung verfolgt bei ihrer Flüchtlingspolitik eine besondere Strategie, die sich durch verschiedene, ineinandergreifende Maßnahmen auszeichnet. Ein Baustein hierbei ist das politische Bekenntnis des Gemeinderats und der Verwaltung, geflüchtete Menschen dezentral, möglichst auf alle Stadtbezirke verteilt, unterzubringen und Großunterkünfte zu vermeiden.

Die Stadtverwaltung hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planung und Steuerung der geschaffenen Kapazitäten im dezentralen System von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung sowie der Anschlussunterbringung in den Stadtbezirken des Stadtkreises in der Praxis derzeit kaum zu realisieren sind. Die Liegenschaft genügt auch den Anforderungen an den Aufbau von Unterkunfts-kapazitäten der vorläufigen Unterbringung.

Die Abweichungen bei den hohen Platzkapazitäten in mehreren Stadtbezirken zur Unterbringung von Geflüchteten sind darauf zurückzuführen, dass eine hohe Anzahl an Notunterkunftsplätzen geschaffen wurde und hier nur die Infrastruktur genutzt werden konnte, die zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich zur Verfügung stand. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen für „reguläre“ Unterkunftsplätze, wie freie Bauflächen oder leerstehende Gebäude, sind in den Stadtbezirken unterschiedlich vorhanden.

Die begrenzten Möglichkeiten für Stadt- und Landkreise, geeignete Wohnungen anzumieten, sind auch auf den angespannten Immobilienmarkt zurückzuführen. Die Liegenschaft war zum Zeitpunkt der Anmietung bereits mehrere Monate außer Betrieb und leerstehend. Aufgrund der schwierigen Bedarfslage hat die Stadt Kontakt mit dem Eigentümer aufgenommen, um die Bestandsimmobilie zeitlich befristet für die Unterbringung von Geflüchteten zu nutzen, bis die Planungs- und Genehmigungsprozesse des Neubaus abgeschlossen sind.

Die mögliche Neubewertung der Randbedingungen für diese Investition durch den aktuellen Eigentümer

steht nicht im Zusammenhang mit der Anmietung für die Flüchtlingsunterbringung.

Der Vorwurf einer mangelhaften Integration der Geflüchteten ist nicht begründet. Die Träger der Flüchtlingshilfe betreuen die Geflüchteten vor Ort in den Unterkünften. Bei Fragen des Ankommens, der Integration, im Umgang mit Ämtern unterstützen Sozialarbeitende und bieten bei persönlichen und familiären Fragen Hilfestellungen. Die Vermittlung der passenden Angebote und der sozialen Betreuung richten sich nach den jeweiligen Bedarfen der Geflüchteten. Ein wesentlicher Baustein ist die Orientierung im Wohnumfeld und die Verständigung sowie das Miteinander mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils bzw. des Stadtbezirks. Freiwilliges Engagement ist zentral für den Zusammenhalt der Stadtgesellschaft und die Integration der Neuankommenden. Die Angebote werden sowohl in den Flüchtlingsunterkünften als auch in den jeweiligen Stadtbezirken erbracht, wobei Willkommensräume und weitere Begegnungsräume als inklusive Treffpunkte zur Verfügung stehen.

Die geplante Liegenschaft befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bushaltestelle und gewährleistet eine Anbindung an die U-Bahn-Haltestelle. Die nächstgelegene Bushaltestelle wird zweimal pro Stunde angefahren. Ein Ausbau des Taktes wurde durch das Verkehrsunternehmen angekündigt. Darüber hinaus sind Geschäfte des täglichen Bedarfs und die Naherholungsgebiete für die Freizeitgestaltung fußläufig zu erreichen.

Die Kritik, dass die Versorgung von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hinter dem Bedarf der Unterbringung von Schutzsuchenden zurücksteht, ist nicht berechtigt. Der gegenwärtige Zustand der Liegenschaft erfüllt nicht die Anforderungen der Landesheimbauverordnung und ist somit nicht für die Nutzung als Pflegeeinrichtung geeignet. Die Verordnung legt die Wohnqualität für stationäre Pflegeeinrichtungen fest. Das ehemalige Pflegeheim wird derzeit nicht als Pflegeheim genutzt. Die Zwischennutzung zur Unterbringung für Geflüchtete beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem der Betreiber nach Kenntnis des Sozialministeriums einen Pflegeheimbetrieb ohnehin nicht beabsichtigt. Die Zwischennutzung hat somit keine Auswirkungen auf die Zahl verfügbarer stationärer Pflegeplätze.

Die Bedarfe der Langzeitpflege im Stadtkreis werden im Rahmen der Kreispflegeplanung fortgeschrieben. Für den Standort ist weiterhin eine pflegerische Infrastruktur vorgesehen.

Die beiden Grundstückseigentümer beabsichtigen auf dem Grundstück im Jahr 2026 mit dem Bau einer Senioren- und Pflegeimmobilie zu beginnen sowie eine Kindertagesstätte zu errichten. Die baurechtliche Planung wird parallel zur Interimsnutzung erfolgen, die Eigentümer stehen hierzu im direkten Kontakt mit dem Baurechtsamt.

Das zuständige Regierungspräsidium hat als höhere Baurechtsbehörde eine befristete Baugenehmigung mit Auflagen für die Umnutzung der Liegenschaft zur

Flüchtlingsunterkunft mit 101 Plätzen für drei Jahre erteilt. Die Nachbarn haben gegen die erteilte Baugenehmigung geklagt und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht gestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Anträge der Anwohner auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in zweiter Instanz abgelehnt.

Um die vorhandenen Flächen im Bestandsgebäude bestmöglich zu nutzen, hat die Stadtverwaltung nach Anpassung des Brandschutzkonzepts einen zweiten Bauantrag gestellt, um die Platzkapazität auf 376 zu erhöhen. Die Geltendmachung von Rechtsverletzungen bleibt dem künftigen baurechtlichen Verfahren und etwaigen sich anschließenden Rechtsmittelverfahren vorbehalten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2024 mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

27.9.2024

Der Vorsitzende:

Marwein